

# RS Vwgh 1999/5/27 98/06/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1999

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

96/01 Bundesstraßengesetz

## Norm

ABGB §1004;

ABGB §1152;

AHR;

AVG §74 Abs2;

BStG 1971 §20 Abs1;

EisbEG 1954 §44;

RAO 1868 §17 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 98/06/0006 E 9. September 1999

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/04/14 93/06/0231 4

## Stammrechtssatz

Soweit die Autonomen Honorar-Richtlinien des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages in der Frage der Angemessenheit der Entlohnung dem Rechtsanwalt eine gewisse Bandbreite zugestehen, wird auch die Ausschöpfung dieser Bandbreite jedoch der behördlichen Kontrolle der Angemessenheit unterliegen und nur in besonders gelagerten Fällen, die einen vom üblichen Enteignungsverfahren deutlich abweichenden Mehraufwand erfordern (soweit dieser nicht ohnehin im zeitlichen Ausmaß der Inanspruchnahme im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bereits berücksichtigt ist) in Betracht kommen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060003.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)